

Anlage 5.3: Vertragspreise – Sonstiges

Für Produkte, die nicht der AMPPreisV unterliegen (nicht verschreibungspflichtige und verschreibungspflichtige Produkte¹), soweit nicht in einer anderen Anlage geregelt, ist nachstehender Vertragspreis geregelt:

Apothekeneinkaufspreis² + 2,5% zzgl. MwSt.

- (1) Es ist der Apotheke freigestellt, unabhängig vom Wortlaut der ärztlichen Verordnung unter vergleichbaren Produkten eine wirtschaftliche Auswahl zu treffen.
- (2) Im Ausnahmefall ist eine Verpflichtung der Apotheke zur Belieferung dieser Produkte zu Lasten der Krankenkassen (Kontrahierungszwang) nicht gegeben.
- (3) Keine Preisregelung wird getroffen zu
 - a. Gase,
 - b. Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren,
 - c. BSS-Lösung (Balanced Salt Solution),
 - d. Chirurgisches Nahtmaterial,
 - e. Für Arzneimittelimporte nach § 73 Abs. 1 und 3 AMG muss vor der Abgabe die Zusage auf Kostenübernahme bei der abrechnenden Stelle³ eingeholt werden.

¹ z. B. Medizinisch-technische Mittel, Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter

² Preis gemäß ABDATA-Artikelstamm am Abgabetag.

³ AOK Die Gesundheitskasse Baden-Württemberg, Partnerabrechnung Arzneimittel (PAAM),
Mail: pa-arzneimittel@bw.aok.de